

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Stand: 01. Februar 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Möggingen hat am 16.12.2016 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 6 Stunden **40,00 Euro**
 - von mehr als 6 Stunden **50,00 Euro** (Tageshöchstsatz)
- (3) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVfG sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die zeitliche Inanspruchnahme berechnet sich aus der zeitlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit zzgl. je einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung einberechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen zur Beratung über Gemeinderatsangelegenheiten wird auf maximal eine Sitzung pro Monat begrenzt. Als Nachweis für den Aufwand muss die Tagesordnung sowie eine Anwesenheitsliste mit Anwesenheitsdauer der jeweiligen Gemeinderäte vorgelegt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte / stellv. Bürgermeister

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Sie erhalten:
1. als Sitzungsgeld eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2
 2. einen jährlichen Grundbetrag zum Bezug von Fachzeitschriften o.ä. bis zu 50,00 Euro auf Nachweis.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung als jährlichen Grundbetrag in Höhe von:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. Stellvertreter des Bürgermeisters | 600,00 Euro |
| 2. Stellvertreter des Bürgermeisters | 300,00 Euro |
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters als Aufwandsentschädigung neben dem Grundbetrag nach § 3 Abs. 2 eine dem Einzelfall angemessene und durch Beschluss des Gemeinderats festzulegende Entschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 wird i.d.R. am Ende eines Jahres nachträglich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird in zwei Raten zur Jahresmitte und zum Jahresende nachträglich ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Februar 2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.04.1992 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Mögglingen, 16.12.2016

Schlenker, Bürgermeister